

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
Geschäftsordnung des Hochschulsenats
in der Fassung vom 20. April 2022

Präambel

Der Hochschulsenat beschließt aufgrund von § 17 Absatz 3 der vorläufigen Grundordnung der BHH i.V.m. § 85 Abs. 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) am 20. April 2022 die nachfolgende Geschäftsordnung des Hochschulsenats der BHH. Die Aufgaben des Hochschulsenats ergeben sich aus den § 17 vorläufige Grundordnung i.V.m. § 85 Abs.1 HmbHG sowie § 10 BHHG.

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz im Hochschulsenat und dessen Geschäfte führt die Präsidentin oder der Präsident der Beruflichen Hochschule Hamburg. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind die Präsidentin oder der Präsident und seine Vertretung verhindert, vertritt sie das jeweils dienst-älteste dem Hochschulsenat angehörende Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 2 Einberufung

(1) Der Hochschulsenat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder von mindestens zwei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung inklusive Anlagen soll in der Regel zehn Werktage vor der Sitzung versandt werden. Einzelne Anlagen können in begründeten Ausnahmefällen bis fünf Werktage vor der Sitzung nachgeliefert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung inklusive Anlagen bis spätestens fünf Werktage vor der Sitzung versandt werden. Tischvorlagen werden in der Sitzung nur behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(2) Wenn vor der Sitzung absehbar ist, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird innerhalb von 14 Tagen ein neuer Sitzungstermin einberufen. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Sitzungen des Hochschulsenats können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden oder einzelne Mitglieder per Fernsprecheinrichtung zu diesen hinzugeschaltet werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulsenat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied von zwei weiteren Statusgruppen anwesend sind. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das gleiche gilt, wenn einzelne Gruppen nicht vorhanden sind oder nicht genügend Mitglieder haben.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer an bzw. ab.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie soll mit der Einberufung und muss entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 2 in der Regel zehn Werktage, in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Hochschulsenatsmitglieder abgesandt werden.

(2) Die vorläufige Tagesordnung ist hinsichtlich der nicht vertraulich zu behandelnden Gegenstände hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Anträge zur Tagesordnung

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Hochschulsenates einschließlich der Mitglieder mit beratender Stimme, die Vorsitzenden der Senatsausschüsse sowie die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 6 Feststellung der Tagesordnung

Der Hochschulsenat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Beschlüsse über Tagesordnungspunkte, die bei der Absendung der Tagesordnung noch nicht vorlagen, können nicht gefasst werden, wenn ein stimmberechtigtes Hochschulsenatsmitglied widerspricht.

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hochschulsenats sind nach Maßgabe vorhandener Plätze hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende oder der Hochschulsenat können weitere Personen zulassen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Die Hochschulöffentlichkeit kann auf Antrag für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wobei über den Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen ist. Unter Hochschulöffentlichkeit fallen alle Personen mit Ausnahme der stimmberechtigten Hochschulsenatsmitglieder, die oder der Vorsitzende, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte, die Protokollführerin oder der Protokollführer und Vertreterin oder Vertreter des betreffenden Tagesordnungspunkts.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sind gem. § 98 Abs. 2 HmbHG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet. Wahlangelegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten. Sie werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Bei einer Personaldebatte im Zusammenhang mit einer Wahl können Öffentlichkeit und Betroffene ausgeschlossen werden, wenn ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 2 beschlossen wird.

§ 8 Rederecht

(1) Rederecht haben die Mitglieder des Hochschulsenats nach Maßgabe der Worterteilung.

(2) Einzelne Personen, die nicht Mitglieder des Hochschulsenats sind, kann von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Hochschulsenats Rederecht erteilt werden. Das Recht der oder des Vorsitzenden zur Erteilung des Rederechts bleibt hiervon unberührt. Dabei ist hinsichtlich deren Anzahl und Dauer mit Blick auf die für den Tagesordnungspunkt insgesamt vorgesehene Verhandlungsdauer die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 9 Sitzungsverlauf

- (1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden soll zunächst in öffentlicher Sitzung verhandelt werden.
- (2) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.
- (3) Die Hochschulsenatsmitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.
- (4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners abzustimmen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende beschließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Hochschulsenat das Ende der Beratung beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Hochschulsenat.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.
- (4) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Der Hochschulsenat kann auf Antrag geheime oder namentliche Abstimmung beschließen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann vor der Sitzung anonym bei der Gremienbetreuerin oder dem Gremienbetreuer eingereicht werden. Bei der namentlichen Abstimmung verliest die Protokollführerin oder der Protokollführer die Namen der Hochschulsenatsmitglieder, die dann jeweils mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" abstimmen. Dies wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in die Namensliste eingetragen.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so findet eine Gegenprobe statt.
- (6) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

(8) Bei der Wahl von Ausschussmitgliedern wird in der Regel offen abgestimmt.

(9) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann im Ausnahmefall im Umlaufverfahren beschlossen werden. In diesem Fall gibt die bzw. der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Gründe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Senats in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch bekannt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn es gegen das Umlaufverfahren keinen Widerspruch gab, mindestens die Hälfte der Senatsmitglieder ihre Stimme bis zu dem von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12 Zwei Lesungen

Der Hochschulsenat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei oder im Ausnahmefall auch weiteren Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z.B. Überweisung an einen Ausschuss oder Vertagung der zweiten Lesung).

§ 13 Unterbrechung von Sitzungen

Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Bei einer nicht nur kurzzeitigen Unterbrechung lädt die oder der Vorsitzende zur Fortsetzung der Sitzung gesondert ein.

§ 14 Protokoll

(1) Über die Sitzung des Hochschulsenats wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Zeit (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse, den Wortlaut der schriftlich eingereichten Fragen an das Präsidium und deren Beantwortung dem Sinngehalt nach sowie die Anwesenheitsliste enthalten.

(2) Die Schriftführung des Hochschulsenats obliegt einer Protokollführerin oder einem Protokollführer, die oder der nicht Mitglied des Hochschulsenats sein muss.

(3) Die oder der Vorsitzende kann den Sitzungsverlauf nach Abstimmung im Hochschulsenat auf Tonträger aufnehmen lassen. Die Mitglieder des Hochschulsenats können alle Teile der Tonaufnahmen der Sitzungen abhören und sich schriftliche Aufzeichnungen der eigenen Äußerungen machen. Die Tonaufnahmen sind für die Dauer von sechs Monaten aufzubewahren. Andere Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Hochschulsenat.

(4) Jedes anwesende Hochschulsenatsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung oder eine persönliche Bemerkung im Protokoll vermerkt wird. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.

(5) Der Protokollentwurf wird den Senatsmitgliedern in der Regel zehn Arbeitstage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.

(6) Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung des Hochschulsenats genehmigt.

(7) Das Protokoll der Sitzung wird hinsichtlich des öffentlichen Teils der Sitzung der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

(8) Die hochschulöffentliche Kommunikation über Beschlüsse des Hochschulsenats (auch innerhalb des nicht-öffentlichen Teils der Hochschulsenatssitzung) obliegt der oder dem Vorsitzenden. Der Hochschulsenat kann im Einzelfall Beschlüsse zur Art, Weise und dem Zeitpunkt der Kommunikation von Ergebnissen aus nicht-öffentlichen Sitzungen fassen.

§ 15 Ausschüsse und Hochschulsenatsbeauftragte

(1) Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Der Hochschulsenat bestimmt mit der Einsetzung den Auftrag, die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, eine Regelung über den Vorsitz und über die Einladung zur ersten Sitzung sowie die eventuelle zeitliche Befristung der Tätigkeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse und Beauftragten sind an ihren Auftrag gebunden und dem Hochschulsenat verantwortlich.

(2) Der Hochschulsenat wählt Mitglieder insbesondere für die folgenden Ausschüsse:

- a. Kommission für Lernortkooperation und Qualitätssicherung (§ 20 Vorläufige Grundordnung der BHH)
- b. Widerspruchsausschüsse der BHH (§ 23 Vorläufige Grundordnung der BHH)
- c. Prüfungsausschüsse (§ 7 Studien- und Prüfungsordnung der BHH).
- d. Berufungsausschüsse (§2 Berufsordnung)

(3) Der Hochschulsenat kann den Ausschüssen und Beauftragten Entscheidungsbefugnisse übertragen. Soweit die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung oder die Lehre unmittelbar berühren, muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

(4) Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt aufgrund von Vorschlägen der im Hochschulsenat vertretenen Statusgruppen. Die Wahl eines Ausschussmitgliedes ohne Zustimmung des anwesenden Statusgruppenmitgliedes oder der Mehrheit der anwesenden entsprechenden Statusgruppenmitglieder ist nicht zulässig. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Hochschulsenats sind. Ihre Zustimmung ist einzuholen.

(5) Auf die Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen laden.

(7) Der Hochschulsenat und Präsidiumsmitglieder können jederzeit einen Bericht der Ausschüsse verlangen. Minderheitenvoten sind in die Berichte aufzunehmen.

(8) Aus den Vorlagen der Ausschüsse für den Hochschulsenat soll deutlich hervorgehen, ob und ggf. welche Aspekte von grundsätzlicher Bedeutung sie für die Entwicklung der Hochschule enthalten.

(9) Ausschüsse des Hochschulsenats führen ihre Geschäfte über den Zeitpunkt der Neuwahl der Mitglieder des Hochschulsenats bis zu dessen ersten Zusammentreten mit der Maßgabe fort, dass sie nur noch beratende und empfehlende Funktionen ausüben.

(10) Kann eine Neuwahl der Ausschussmitglieder nicht in der ersten Sitzung eines neugewählten Hochschulsenats durchgeführt werden, beschließt der Hochschulsenat darüber, ob die bisherigen Ausschussmitglieder bis zur Neubesetzung der Ausschüsse ihr Amt fortführen sollen.

§ 16 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Hochschulsenat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hochschulsenat in Kraft und wird auf der Internetseite der BHH veröffentlicht.